

Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

- nachstehend „Länder“ genannt -

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik.

§ 1

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. und 17. Dezember 1993, zuletzt geändert durch das Abkommen vom 15. Dezember 2011, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Spiegelstrich 1 werden die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.

bb) In Spiegelstrich 5 wird das Wort „sowie“ angefügt.

cc) Es wird folgender Spiegelstrich 6 eingefügt:

„- der Rohrfernleitungsverordnung“.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Spiegelstrich 1 werden die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.

bb) In Spiegelstrich 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Spiegelstrich 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

dd) Es wird folgender Spiegelstrich 4 angefügt:

„- von Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach der Rohrfernleitungsverordnung.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „Nr. 765“ durch die Angabe „Nr. 765/2008“ ersetzt und die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.
- d) In den Absätzen 5 und 6 werden jeweils die Wörter „§ 8 Absatz 4 und § 9 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 2 des Produktsicherheitsgesetzes einschließlich der damit zusammenhängenden Meldeverfahren der Marktüberwachungsbehörden“ ersetzt.
2. In Artikel 6 Absatz 1 wird die Abkürzung „StMAS“ durch die Wörter „für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium“ ersetzt.

§ 2

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragsschließenden Länder, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium zugeht.

Für das Land Baden-Württemberg
Stuttgart, den 23. Juli 2015
Franz Untersteller
Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Für den Freistaat Bayern
München, den 20. Juli 2015
Ulrike Scharf
Bayerische Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz

Für das Land Berlin
Berlin, den 13. Oktober 2015
Dilek Kolat
Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen

Für das Land Brandenburg
Potsdam, den 23. Juli 2015
Diana Golze
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Für die Freie Hansestadt Bremen
Bremen, den 14. Oktober 2015
Dr. Carsten Sieling
Präsident des Senats

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Hamburg, den 18. September 2015
Cornelia Prüfer-Storcks
Senatorin für Gesundheit und Verbraucherschutz

Für das Land Hessen
Wiesbaden, den 20. August 2015
Stefan Grüttner
Hessischer Minister für Soziales und Integration

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Schwerin, den 8. September 2015
Birgit Hesse
Ministerin für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Für das Land Niedersachsen
Hannover, den 11. August 2015
Cornelia Rundt
Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, den 30. Oktober 2015
Rainer Schmeltzer
Minister für Arbeit, Integration und Soziales

Für das Land Rheinland-Pfalz
Mainz, den 23. Juli 2015
Ulrike Höfken
Staatsministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten

Für das Saarland
Saarbrücken, den 17. Juli 2015
Reinhold Jost
Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Für den Freistaat Sachsen
Dresden, den 18. September 2015
Stanislaw Tillich
Ministerpräsident

Für das Land Sachsen-Anhalt
Magdeburg, den 29. September 2015
Norbert Bischoff
Minister für Arbeit und Soziales

Für das Land Schleswig-Holstein
Kiel, den 12. August 2015
Dr. Robert Habeck
Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Für den Freistaat Thüringen
Erfurt, den 3. November 2015
Anja Siegesmund
Thüringer Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz